Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich **Beschwerde** gegen die Ablehnung meiner Strafanzeige gegen XXXXXX, Leiter/in des Gesundheitsamtes XXXXXX, ein.

In der Ablehnung wird behauptet, es läge kein zureichender tatsächlicher Anhaltspunkt für die Verwirklichung eines Straftatbestandes auf tatsächlicher, nachprüfbarer Grundlage vor. Daher sei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht gerechtfertigt.

Dieser Behauptung widerspreche ich nachdrücklichst und mit dem Ausdruck größten Befremdens. Jede einzelne von mir eingereichte Begründung für die Strafanzeige ist wissenschaftlich belegt und mit der zugehörigen Quelle bzw. ausreichenden Zitaten versehen. Des weiteren muß für das Gesundheitsamt jeder einzelne Fall einer positiven PCR-Testung sowie die Anwendung jeder einzelnen Konsequenz nachprüfbar, nachverfolgbar und rekonstruierbar sein.

Somit ist nicht erkennbar, auf welcher sachlichen Grundlage die Ablehnung meiner Strafanzeige durch Staatsanwalt XXXXXX erfolgt ist.

Die völlige Untauglichkeit des PCR-Tests für den diagnostischem Einsatz bzw. zur Feststellung akuter Infektionen, insbesondere spezifisch SARS-CoV-2-Infektionen, wurde bereits in mehreren wissenschaftlichen Arbeiten eindeutig belegt und erst vor wenigen Wochen im renommiertesten medizinischen Fachjournal der Welt bestätigt (The Lancet, Published online February 17, 2021, <https://doi.org/10.1016/> S0140-6736(21)00425-6: „Clarifying the evidence on SARS-CoV-2 antigen rapid tests in public health responses to COVID-19“).

Die wissenschaftlichen Arbeiten zu diesem Thema können und dürfen von der Leitung eines Gesundheitsamtes weder übersehen noch überlesen noch ignoriert worden sein, zumal der beschriebene PCR-Test als **einzige, alleinige Grundlage für freiheitsberaubende, physisch und psychisch wie auch wirtschaftlich destruktive sowie in ihrer epidemiologischen Wirkung äußerst fragwürdige Maßnahmen dient** (siehe auch die Studie unter Beteiligung des meistzitierten Epidemiologen der Welt, Prof. John Ioannidis, vom 05.01.2021: „Assessing Mandatory Stay-at-Home and Business Closure Effects on the Spread of COVID-19“, https:// [doi.org/10.1111/eci.13484](http://doi.org/10.1111/eci.13484)).

Die strafrechtliche Relevanz der entsprechenden, von Herrn/Frau XXXXXX zu verantwortenden Maßnahmen wie Quarantäneverfügungen, Kontrollmaßnahmen, Existenzvernichtungen, Angstzustände, Körperverletzungen, Zwangstests, Strafandrohungen, Isolation, Kindesentzug und die daraus folgenden physischen und psychischen Schäden der Betroffenen bis hin zum Selbstmord ergeben sich eindeutig 1.) aus den Ausführungen nebst Begründungen in meiner Strafanzeige – die allesamt nachprüfbar, nachverfolgbar und tatsächlich sind – wie auch 2.) aus den folgenden zusammengefaßten Tatsachen:

* Die genannten wissenschaftlichen Erkenntnisse und damit die Untauglichkeit des PCR-Tests zu konkreter Diagnose bzw. zur Feststellung tatsächlicher, akuter und ansteckender Infektiosität müssen Frau/Herrn XXXXXX bekannt sein.
* Auch wenn der Bundestag eine Verlängerung der „pandemischen Lage nationaler Tragweite“ nach der anderen beschließt, sind dies – wie auch die Bundeskanzlerin zugibt – rein politische Entscheidungen, die keine sachliche wissenschaftliche Grundlage haben. Bei einer weltweiten Sterblichkeit von insgesamt ca. **0,2 %** Covid-19-Toten und einer aktuellen, vom RKI am 03.03.3021 dokumentierten, **auf PCR-Tests beruhenden** „Durchseuchung“ der deutschen Bevölkerung von **0,13 %** (<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html> ) ist die Grundlage für eine Pandemie, medizinisch gesehen, ganz offensichtlich nicht vorhanden. Entsprechend sind derart drastische Maßnahmen zur Eindämmung einer eben nicht vorhandenen Pandemie durch nichts zu rechtfertigen.
* Frau/Herr XXXXXX ordnet also sämtliche sogenannten Corona-Maßnahmen willkürlich, entgegen seiner/ihrer Kenntnis der völligen Untauglichkeit des PCR-Tests sowie der extrem niedrigen Zahl von tatsächlich an Covid-19 Erkrankten, an.
* Sie/Er nimmt entsprechend das Leid der Menschen vorsätzlich und billigend in Kauf.
* Der Freiheitsentzug durch „Quarantäne“ erfüllt auf dieser Grundlage den Straftatbestand der Nötigung; die negativen körperlichen und psychischen Folgen erfüllen den Straftatbestand der Körperverletzung bis hin zu fahrlässiger Tötung (Gewalt im Haushalt, Tod bzw. Selbstmord wegen VerzweiQlung oder Vereinsamung).
* Die immer wieder auftretenden hochdramatischen Folgen dieser Isolation wie häusliche Gewalt, Selbstmord, verfrühter Tod durch Vereinsamung (gerade bei älteren Menschen), Angststörungen u. a. beruhen entsprechend ebenso auf diesen willkürlichen Vorschriften und angesichts der wissenschaftlichen Sachlage vorsätzlich unangemessenen Maßnahmen.
* Die Anordnung von wiederholten PCR-Tests zur Feststellung des „Infektionsstatus“ zieht wiederholte körperliche Eingriffe durch diese Tests nach sich, die durch ihren Zwangscharakter ebenso Nötigung darstellen. Die Kontrollmaßnahmen des Gesundheitsamtes für die Einhaltung der Maßnahmen bis in die intimste Privatsphäre sowie weitere Zwangsmaßnahmen erfüllen ebenso den Tatbestand der Nötigung bis hin zur seelischen Grausamkeit gegenüber Menschen jedes Alters – von Kindern über ihre Eltern bis hin zu alten, verzweifelten und verängstigten Menschen.

Des Weiteren wäre noch zu prüfen, ob durch die vorsätzliche Aufrechterhaltung der unwahren Behauptung, der PCR-Test sei ein zuverlässiges Mittel zur Diagnose oder zur Feststellung eines akuten Infektionsstatus, nicht auch ein Verstoß gegen § 263 StGB vorliegt (Erregung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen), insbesondere unter Berücksichtigung von § 263 Abs. 3 S. 2, 3 und 4.

Aufgrund dieser konkreten, tatsächlichen und nachprüfbaren Grundlagen ist zu erwarten, daß die Staatsanwaltschaft meine Strafanzeige umgehend als Basis zur Einleitung eines Ermittlungsverfahren verwendet. Hierbei ist größte Eile geboten, da das menschliche Leid durch die Anordnung und Durchführung weiterer unangemessener Maßnahmen täglich erhöht und verschärft wird.

Mit freundlichen Grüßen,